

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 3 (1953)
Heft: 1

Buchbesprechung: Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters, 1352-1528

Autor: Häberle, Alfred

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

P. Rudolf Henggeler hat mit dem stattlichen Editionsband von gegen 400 Seiten der langen Reihe seiner nützlichen Publikationen ein neues Denkmal benediktinischen Fleißes zugefügt und im Jahre der Zuger Säkularfeier ein bleibendes Andenken geschaffen. Die Editionstechnik ist einwandfrei, die Anordnung klar. Den Texten folgen Vokabular-, Personen-, Orts- und Sachregister. Eine Tafel bringt als Probe zwei Textseiten. Das einzige, was man in der schönen Publikation vermißt, sind einige weitere Abbildungen: ein Grundriß, eine Ansicht der Kirche, sowie das eindrückliche, heute noch im Chor aufbewahrte Tafelbildnis des Mgr. Eberhard wären mehr als nur illustratives Beiwerk, da sie dem Leser, welcher den einschlägigen Band der «Kunstdenkmäler» nicht zur Hand hat, sofort eine Vorstellung des Objektes vermittelten. — Zahllos sind die Detailerkenntnisse für verschiedenste Gebiete. Kunstgeschichtlich etwa: Ein einziger Bildhauer liefert als führender Plastiker (hier Ulrich Rosenstein von Rapperswil) nicht nur die Steinplastiken der Architektur, sondern auch die hölzernen Altarfiguren, Prozessionskreuze und die dekorative Schnitzarbeit der Holzdecke. Oder daß die Stickereien der Meßgewänder und Antependien in der Regel von Männerhand («der Seidensticker von Luzern») geschaffen wurden. Kultgeschichtlich: Anstelle des Chores wird zuerst eine Bretterhütte mit Schindeldach, ausgestattet mit Heiligenbildern und einem Opferstock, errichtet. Die hohe Wertschätzung der Reliquien gibt Anlaß, Heiligengebein durch offizielle Missionen herzuschaften; so holt ein Bote St. Oswaldsreliquien direkt an dessen Grab in Peterborough in England. — Personengeschichtlich: Unter den Spendern finden sich Bruder Klaus, Karl VIII. von Frankreich, Herzog René von Lothringen, Erzherzog Sigmund von Tirol. — Wirtschaftlich wird die für die Landesgeschichte bedeutsame Zeit der Burgunderkriege erfaßt. Es entsteht zudem ein Bild von der Siedlungsdichte der verschiedenen Berufe, je nachdem man Handwerker einer bestimmten Gattung aus näherer oder weiterer Umgebung zur Hand hatte. All diesen Details nachzugehen war natürlich nicht die Aufgabe des Herausgebers. Weitere Forschung wird hoffentlich diese Edition vielseitig auswerten.

Kriens/Luzern

Adolf Reinle

Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters, 1352—1528. Im Auftrage des Regierungsrates als Festgabe zur Zentenarfeier 1952 bearbeitet und herausgegeben von einer Kommission des Zuger Vereins für Heimatgeschichte. 1. Lieferung, Nr. 1—212 (1352—1383). 2. Lieferung, Nr. 213—422 (1383—1407). Im Verlag des Kantonsarchivs Zug. Satz und Druck: Graphische Werkstätte Eberhard Kalt-Zehnder, Zug 1952. 192 S.

Im Zusammenhang mit der Zuger Zentenarfeier und dem 100-Jahr-Jubiläum des Zuger Vereins für Heimatgeschichte erschienen und erscheinen immer noch verschiedene historische Arbeiten von unbestrittener Qualität.

Sie sind ein schönes Zeugnis der regen zugerischen Geschichtsforschung. Zu diesen Publikationen gehört auch das Zuger Urkundenbuch. Es verdankt sein Entstehen vor allem der vorbildlichen Zusammenarbeit von Kantons-schulprofessor Dr. Eugen Gruber, Pfarrer Albert Iten, Risch, sowie Herrn Dr. E. Zumbach, Landschreiber des Standes Zug.

Die Bedeutung guter Urkundenbücher braucht hier nicht besonders hervorgehoben zu werden. Ihr Wert steht für jeden Geschichtsforscher außer Frage. So sei denn hier gleich zu Anfang der Besprechung an die unermüdlichen Bearbeiter des Zuger Urkundenbuches ein aufrichtiges Dankeswort gerichtet.

Das Zuger Urkundenbuch erscheint nicht in fertigen Bänden. Etwa zehn Lieferungen sind einschließlich der Namen-, Sach- und Archivregister vorgesehen. 1957 etwa dürfte der räumlich zwar kleine, kulturell aber außerordentlich rührige Stand Zug seine Urkunden bis 1528 veröffentlicht haben. Es ist ein Beweis für die Weitsicht der Bearbeiter, daß sie ihr Urkundenwerk erst mit dem Zugerbund begannen. Denn das Quellenwerk zur Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft, dessen dritter Band seiner Urkundenabteilung mit 1353 abschließen wird, bringt ja bereits die früheren Zuger Urkunden. So schließt das Zuger Urkundenbuch an dieses verdienstvolle Werk an. Es entspricht ihm in manchem auch in seiner Anlage, wenn das Zuger Quellenwerk auch noch von etwas handlicherem Format ist. Wir haben es auch hier weitgehend mit einem Regestenwerk zu tun. Die Bearbeiter haben indessen, wie dies auch beim genannten Quellenwerk zutrifft, in bestgetroffener Auswahl verschiedene Dokumente im vollen Wortlaut herausgegeben. Was Regesten ganz allgemein betrifft, werden wohl alle Forscher mit der Ansicht einig gehen, daß ein Regest den Wortlaut eines Dokumentes nie ganz zu ersetzen vermag. Doch läßt sich auch mit den Regesten des Zuger Urkundenbuches trefflich arbeiten. Es fällt die Genauigkeit der Inhaltsangabe auf. Einer stilistisch schönen Darstellung ist ebenfalls größte Aufmerksamkeit geschenkt worden. Glücklich ist sodann die Auswahl der im Originaltext wiedergegebenen Stellen, wobei zuweilen selbst die Formeln zu Ehren kommen. Bei allen Urkunden finden wir die Datumzeile im Originaltext. Aus ihr kann zugleich auf die Sprache des Dokumentes geschlossen werden. Vorzüglich ist auch der Stückbeschrieb und geradezu glänzend der Beschrieb der Siegel, eine Arbeit, die bekanntlich nicht zu den einfachsten einer Urkundenedition gehört. Schließlich sei noch an die vorzüglichen Literaturangaben erinnert.

Die ersten zwei Fasikel des Werkes sind noch im Zentenarfeierjahr erschienen, also 1952. Das sei hier für alle jene vermerkt, die darin umsonst nach dem Erscheinungsjahre suchen. Auf 192 Seiten werden 422 Urkunden herausgegeben. Sie umfassen die Zeit von 1352 bis Juni 1407. Es handelt sich dabei um den größeren Teil von Zugs «hochpolitischen» Jahrzehnten. Am Anfang steht der Bundesbrief vom 27. Juni 1352. Da sein Original nicht mehr erhalten ist, muß sich die Textausgabe auf das Vidimus von 1366

stützen. Zum Vergleich läuft auf der zweiten Halbseite der Text der Neu-ausfertigung des Jahres 1454. Wir lernen ferner eine Reihe bekannter bedeutender Dokumente zur Zugergeschichte in ihren Einzelzügen kennen. Auch andere Zeitereignisse sind festgehalten wie z. B. der Guglerkrieg (153), das «große Sterben» von 1360 (Nr. 41 und 50), der Kiburgerkrieg (Nr. 213). Das Zuger Urkundenbuch eröffnet der Kultur- und Rechtsgeschichte ein reiches Forschungsfeld. Einige Beispiele: vom 18. Juli 1398 (Nr. 295) datiert der Zunftbrief der Ledergerber und Schuhmacher von Zug. Nicht weniger interessant ist die Brunnenstiftung für die Zuger St. Michaelskirche (Nr. 279). Vom Brückenbau berichtet das Urkundenbuch, wenn wir vernehmen, daß um 1390 das Kloster Frauental drei Pfund an die Sihlbrücke bei Adliswil leistete. Von der Schule zu Baar berichtet ganz nebenbei eine Urkunde von 1402 (Nr. 354). Gerichtlichen Entscheiden begegnen wir im Zuger Urkundenbuch einer ganzen Reihe. Es sei erwähnt das Urteil in einer bösen Vergiftungsaffäre von 1405 (Nr. 395/96) oder der strenge Spruch über «schädliches» Schwören (Nr. 275). Manche Händel konnten durch die einheimischen Gerichtsinstanzen geschlichtet werden, wie dies etwa der vom Abt von Kappel abgehaltene Gerichtstag zu Blickensdorf vom 19. Februar 1394 zeigt. Bei Streitigkeiten mit größerem und politisch gefährlicherem Wirkungskreis wie etwa im äußerst hartnäckigen Hader Kappel-Baar oder im Händel zwischen dem Urner Landammann Hermann Rischer und der Stadt Zug um Sust und Fähre von Zug schalteten sich bereits auf Grund der Bundesbriefe die eidgenössischen Orte mit ihrer Tagsatzung ein. Sie wollten durch kluge Vermittlung verhindern, daß die eine oder gar beide Parteien fremde Gerichte aufsuchten. Auf den Rat der Eidgenossen hinaus trafen auch 1400 der Edelknecht Hartmann von Wildenburg und der Leutpriester von Arth ein Abkommen mit den Leuten von Arth.

Noch bedeutender dürfte der Gewinn für die Kirchengeschichte sein. Denken wir nur etwa an die reichhaltigen Urkundenbestände der Klöster Kappel am Albis und Frauental. Interessant sind auch die im Wortlaut wiedergegebenen Satzungen der Brüder und Schwestern zu St. Michael (25. November 1382) wie auch die Bestimmung über die Pflichten des Frühmessers zu Liebfrauen (22. Juni 1385). Für die Geschichte der spätmittelalterlichen Seelsorge mögen die Urkunden Nr. 167 und 169 hervorgehoben werden mit dem Beispiel einer überraschenden Lösung der Pfarrleute von Aegeri aus der Exkommunikation. Die Aufhebung des Interdiktes über die Kirche von Zug (27. Oktober 1385) ist ebenfalls besonderer Beachtung wert. — Erst recht wird auch die Familienforschung aus der neuen Quellenpublikation ihren Nutzen ziehen. Der vorbildliche Personen- und Ortsnamennachweis erleichtert auch hier die Arbeit.

Das umfangreiche Material zum Zuger Urkundenbuch liegt nur zum Teil im Kanton selbst. Namhafte Beiträge kommen von auswärts. Vor allem werden, um nur zwei zu nennen, die Staatsarchive von Luzern und Zürich eingehend bearbeitet. Keine Mühe wird gescheut, um aus allen Rich-

tungen die Zuger Urkunden beizubringen. So sichert denn dieses zugerische Quellenwerk der Geschichtsforschung des Standes Zug den gebührenden Ehrenplatz.

Zum Schluß sei hier noch die eine und andere Anregung angebracht. Vor allem scheint es wünschenswert, den weiteren Lieferungen ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen beizugeben. Der Hinweis auf das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz erschwert das Arbeiten mit dem Zuger Urkundenbuch. Noch lange nicht alle Schweizer Historiker, vor allem nicht die junge Generation, können in ihrer Bibliothek jeweilen rasch die im HBL gebräuchlichen Abkürzungen nachsehen. Erst recht gilt dies für das Ausland, wo das neue Werk bestimmt Beachtung finden wird. Im Hinblick auf das Ausland wäre auch ein Verzeichnis der Abkürzungen unserer Kantonsnamen zu begrüßen. Ein möglichst vollständiges Abkürzungsverzeichnis könnte sodann die Standortsbezeichnungen festlegen, so daß man für «Stiftsarchiv» nicht zwei verschiedene Bezeichnungsarten vorfinden würde (vgl. Nr. 159: StiftA, Nr. 180 StA und dazu etwa Nr. 181). Leicht treten sonst Verwechslungen auf. Wenn in Nr. 180 StA «Stiftsarchiv» bedeutet, warum wird dieselbe Abkürzung in Nr. 170 für eine im Luzerner Staatsarchiv liegende Urkunde verwendet? Ähnlich könnte die Urkunde Nr. 351 im St. Galler Stiftsarchiv wie im dortigen Stadtarchiv oder auch im Staatsarchiv gesucht werden. Auch wird die Standortsbezeichnung BA (Zug) nicht allen Benützern des Werkes selbstverständlich sein. Eine drucktechnische Änderung dürfte sich für die Abkürzung des Zuger Kalenders empfehlen, denn ZKL erscheint hier immer wie ZKI, was stört. Für Stück Nr. 378 wüßten wir gerne den Standort. Wenn Nr. 218 auf S. 100 von dem Teil eines «blümen» die Rede ist, so wäre eine sacherklärende Fußnote doch angebracht.

Diese Wünsche wollen den Wert der neuen Quellenpublikation in keiner Weise herabsetzen. Im Gegenteil: Den Bearbeitern und allen, welche zum Zustandekommen dieser prächtigen Zentenarfeier-Gabe beigetragen und noch beitragen, nicht zuletzt der Regierung des Standes Zug und dem Zuger Verein für Heimatgeschichte, gebührt der aufrichtige Dank aller an der Weiterentwicklung der Geschichtsforschung interessierten Kreise.

St. Gallen

Alfred Häberle

HEKTOR AMMANN, *Die Stadt Baden in der mittelalterlichen Wirtschaft*. S. A. aus Argovia 63. Aarau 1952. 107 S.

Unter den aargauischen Kleinstädten des späteren Mittelalters nimmt Baden in wirtschaftlicher Beziehung eine Sonderstellung ein. Zwar ist auch für das Wirtschaftsleben dieser Stadt ihre Verkehrslage von beträchtlichem Einfluß gewesen, nicht nur ihre Sperrstellung am Durchbruch der Limmat, eines Wasserweges, durch die Lägernkette, sondern auch ihre Lage an einem Flußübergang. Die Rolle Badens als Verkehrsknotenpunkt weist denn auch